

Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung

Verabschiedet am 16. November 1974 von der gemäß Generalversammlungsresolution 3180 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 einberufenen Welternährungskonferenz; gebilligt von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974.

Die Welternährungskonferenz,

einberufen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und mit der Aufgabe betraut, Wege und Mittel zu finden, anhand deren die Völkergemeinschaft insgesamt gezielte Maßnahmen zur Lösung des Welternährungsproblems im größeren Rahmen der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit treffen kann,

verabschiedet die folgende Erklärung:

Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung

In der Erkenntnis,

a) daß die schwere Ernährungskrise, welche die Völker der Entwicklungsländer heimsucht, wo die meisten hungernden und schlecht ernährten Menschen der Welt leben und wo mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung nur etwa ein Drittel der Nahrungsmittel in der Welt erzeugen - ein Ungleichgewicht, das im Verlauf der nächsten zehn Jahre noch zuzunehmen droht -, nicht nur schwere wirtschaftliche und soziale Folgen mit sich bringt, sondern auch eine akute Gefährdung der fundamentalsten Grundsätze und Werte darstellt, die mit dem Recht auf Leben und menschliche Würde im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbunden sind;

b) daß die Beseitigung von Hunger und Mangelernährung, die auch zu den Zielen der Erklärung der Vereinten Nationen über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet zählt, sowie die Beseitigung der Ursachen dieser Lage das gemeinsame Ziel aller Nationen sind;

c) daß die Lage der von Hunger und Mangelernährung bedrückten Völker aus historischen Ursachen erwachsen ist, wozu soziale Ungleichheiten, oft auch fremde und koloniale Beherrschung, fremde Besetzung, Rassendiskriminierung, Apartheid und Neokolonialismus in allen seinen Formen gehören - Gegebenheiten, die nach wie vor zu den größten Hindernissen zählen, die der vollen Emanzipierung und dem Fortschritt der Entwicklungsländer und aller betroffenen Völker entgegenstehen;

d) daß diese Lage sich in den letzten Jahren verschlimmert hat durch eine Reihe von Krisen, die die Weltwirtschaft durchgemacht hat, wie die Schwierigkeiten im internationalen Währungssystem, der inflationäre Anstieg der Einfuhrkosten, die hohe Belastung der Zahlungsbilanz vieler Entwicklungsländer durch Außenverschuldung, der steigende Bedarf an Nahrungsmitteln, dessen Ursache zum Teil der Bevölkerungsdruck, Spekulation sowie Knappheit und Teuerung bei wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln waren;

e) daß diese Zustände im Rahmen der laufenden Verhandlungen über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten berücksichtigt werden sollten, und daß einhellig der dringende Ruf an die Generalversammlung der Vereinten Nationen gerichtet werden sollte, sich auf eine Charta zu einigen, die ein wirksames Instrument für die Schaffung neuer, auf den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit beruhender internationaler Wirtschaftsbeziehungen ist, und diese zu verabschieden;

f) daß alle Länder, ob groß oder klein, reich oder arm, gleich sind. Alle Länder sind voll berechtigt, an den Beschlüssen über das Ernährungsproblem teilzuhaben;

g) daß das Wohlergehen der Völker der Welt größtenteils von einer ausreichenden Produktion und richtigen Verteilung der Nahrungsmittel und auch von der Einrichtung eines Systems der Welternährungssicherung abhängt, das jederzeit unabhängig von periodischen Schwankungen und den Unsicherheiten des Wetters und frei von politischem und wirtschaftlichem Druck eine ausreichende Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu vernünftigen Preisen gewährleistet und damit u.a. auch den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer fördert;

h) daß Frieden und Gerechtigkeit auch eine ökonomische Dimension haben, indem sie bei der Lösung der weltwirtschaftlichen Probleme und bei der Beseitigung der Unterentwicklung helfen, eine dauerhafte und endgültige Lösung des Ernährungsproblems für alle Völker bieten und allen Ländern das Recht gewährleisten, ihre Entwicklungsprogramme frei und wirksam durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, Androhung und Anwendung von Gewalt auszuschließen und die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten im größtmöglichen Maße zu fördern, die Grundsätze der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowie der vollen Gleichberechtigung und der Achtung vor nationaler Unabhängigkeit und Souveränität anzuwenden und die friedliche Zusammenarbeit zwischen allen Staaten ungeachtet ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Systeme zu fördern. Die weitere Verbesserung der internationalen Beziehungen wird bessere Vorbedingungen für die internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten schaffen, was wiederum möglich machen sollte, umfangreiche Finanzmittel und Sachgüter u.a. für den Ausbau der landwirtschaftlichen Erzeugung und eine spürbare Verbesserung der Welternährungssicherheit einzusetzen;

i) daß zur dauerhaften Lösung des Ernährungsproblems alle Anstrengungen unternommen werden sollten, die sich erweiternden Abstände zu beseitigen, die heute die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer trennen, und eine neue Weltwirtschaftsordnung zustande zu bringen. Es sollte allen Ländern möglich gemacht werden, aktiv und

wirksam an den neuen internationalen Wirtschaftsbeziehungen teilzuhaben, was gegebenenfalls durch Schaffung von geeigneten internationalen Systemen geschehen kann, die auch in der Lage sind, angemessene Aktionen zur Herstellung gerechter und ausgewogener Beziehungen in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit durchzuführen;

j) daß die Entwicklungsländer erneut ihre Auffassung bekräftigen, daß die Hauptverantwortung zur Sicherstellung ihrer eigenen raschen Entwicklung bei ihnen selbst liegt. Sie erklären daher ihre Bereitschaft, ihre eigenen und gemeinsamen Anstrengungen zur Ausweitung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und Nahrungsmittelerzeugung einschließlich der Ausrottung von Hunger und Mangelernährung weiter zu intensivieren;

k) daß, da aus verschiedenen Gründen viele Entwicklungsländer noch nicht immer in der Lage sind, ihren eigenen Nahrungsmittelbedarf zu decken, dringende und wirksame internationale Maßnahmen getroffen werden sollten, um ihnen ohne politischen Druck zu helfen;

im Einklang mit den Zielen der Erklärung über die Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung und dem Aktionsprogramm der sechsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,

verkündet die Konferenz daher feierlich:

1. Jeder Mann, jede Frau und jedes Kind hat das unveräußerliche Recht, frei von Hunger und Mangelernährung zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll zu entfalten und zu erhalten. Die Gesellschaft verfügt bereits heute über ausreichende finanzielle, organisatorische und technische Voraussetzungen und damit insgesamt über die Fähigkeit, diese Ziele zu erreichen. Dementsprechend ist die Ausrottung des Hungers ein gemeinsames Ziel aller Länder der Völkergemeinschaft, und zwar insbesondere der entwickelten Länder und der anderen, die in der Lage sind zu helfen.

2. Es ist eine fundamentale Verantwortlichkeit der Regierungen, zum Zwecke einer höheren Nahrungsmittelerzeugung und einer gerechteren und wirksameren Verteilung der Nahrungsmittel unter den Ländern und in den Ländern zusammenzuarbeiten. Die Regierungen sollten unverzüglich einen großangelegten Angriff auf die chronische Mangelernährung und die Mangelkrankheiten bei den gefährdeten und ärmeren Gruppen einleiten. Zur Sicherung einer ausreichenden Ernährung für alle sollten die Regierungen angemessene ernährungspolitische Maßnahmen ausarbeiten, die auf guter Kenntnis des bestehenden und auch des in Zukunft möglichen Nahrungsmittelaufkommens beruhen und in die Gesamtplanung für sozioökonomische und landwirtschaftliche Entwicklung integriert sind. Aus Ernährungsgründen ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Muttermilch hervorzuheben.

3. Bei der Vorbereitung und Durchführung von einzelstaatlichen Plänen und Programmen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung müssen die Ernährungsprobleme unter besonderer Berücksichtigung der humanitären Aspekte angegangen werden.

4. Es liegt in der Verantwortung jedes Staates, im Einklang mit seinem souveränen Ermessen und der eigenen Gesetzgebung alle Hindernisse bei der Nahrungsmittelerzeugung zu beseitigen und den landwirtschaftlichen Erzeugern geeignete Anreize zu bieten. Wichtig für die Erreichung dieser Ziele sind vor allem wirksame Maßnahmen zum sozio-ökonomischen Wandel durch Reformen in der Agrar-, Steuer-, Kredit- und Investitionspolitik und durch Umgestaltung der ländlichen Strukturen, wie z.B. Reform der Eigentumsverhältnisse, Förderung von Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften, volle Mobilisierung der Menschen, Männer wie Frauen, in den Entwicklungsländern für eine integrierte ländliche Entwicklung, und die Einschaltung der Kleinbauern, Fischer und besitzlosen Landarbeiter bei den Anstrengungen zur Erreichung der benötigten Lebensmittelerzeugung und der Beschäftigungsziele. Außerdem ist es notwendig, die Schlüsselrolle der Frauen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und in der ländlichen Wirtschaft in vielen Ländern zu erkennen und sicherzustellen, daß den Frauen geeignete Ausbildung, Schulung und finanzielle Hilfen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen wie den Männern.

5. Die Schätze des Meeres und der Binnengewässer stellen heute mehr denn je eine Quelle für Nahrungsmittel und wirtschaftlichen Wohlstand dar. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Förderung einer rationalen Nutzung dieser Hilfsquellen notwendig, die als Beitrag zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs aller Völker in erster Linie für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch einzusetzen sind.

6. Neben den Anstrengungen zur Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung sollte alles getan werden, um die Vergeudung von Nahrungsmitteln in jeder Form zu verhindern.

7. Zur Ankurbelung der Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten und am meisten betroffenen unter ihnen sollten die entwickelten Länder und andere, die in der Lage dazu sind, dringend wirksame Maßnahmen auf internationaler Ebene treffen, um ihnen auf der Grundlage bilateraler und multilateraler Vereinbarungen zusätzliche technische und finanzielle Hilfe zu günstigen Bedingungen und in einem für ihren Bedarf ausreichenden Umfang zu gewähren. Diese Hilfe muß frei von Bedingungen sein, die mit der Souveränität der Empfängerstaaten unvereinbar sind.

8. Alle Länder, insbesondere die hochindustrialisierten Staaten, sollten den Fortschritt in der Technologie der Nahrungsmittelerzeugung fördern und alles tun, um den Transfer, die Anpassung und die Verbreitung von geeigneten Technologien für die Nahrungsmittelerzeugung zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern, und zu diesem Zweck sollten sie u.a. alles tun, um die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit den Regierungen und wissenschaftlichen Institutionen der Entwicklungsländer zugänglich zu machen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu fördern.

9. Um sicherzustellen, daß die für die Nahrungsmittelerzeugung eingesetzten oder einsetzbaren natürlichen Hilfsmittel erhalten bleiben, müssen alle Länder zusammenarbeiten, um den Schutz der Umwelt einschließlich der marinen Umwelt zu erleichtern.

10. Alle entwickelten Länder und die anderen, die dazu in der Lage sind, sollten sich technisch und finanziell an den Anstrengungen der Entwicklungsländer beteiligen, die Möglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugung auf dem Land und im Wasser auszuweiten, indem sie für eine schnelle Steigerung der Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, wie Düngemitteln und anderen Chemikalien, hochwertigem Saatgut, Krediten und Technologie, zu angemessenen Kosten sorgen. In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern von Bedeutung.

11. Alle Staaten sollten sich auf das äußerste bemühen, gegebenenfalls ihre Agrarpolitik mit Vorrang auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln auszurichten und in diesem Zusammenhang das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Welternährungsproblem und dem Welthandel zu sehen. Bei der Bestimmung ihrer Haltung zu Subventionsprogrammen für die einheimische Nahrungsmittelerzeugung sollten die entwickelten Länder soweit wie möglich die Interessen der nahrungsmittelausführenden Entwicklungsländer berücksichtigen, um schädliche Auswirkungen auf deren Ausfuhren zu vermeiden. Darüber hinaus sollten alle Länder bei der Erarbeitung wirksamer Schritte auf folgenden Gebieten zusammenarbeiten: Stabilisierung der Weltmärkte und Förderung gerechter und lohnender Preise, gegebenenfalls durch internationale Vereinbarungen; Verbesserung des Zugangs zu den Märkten durch Abbau oder Beseitigung von Zoll- und anderen Handelsschranken für Erzeugnisse der Entwicklungsländer; wesentliche Steigerung der Exporterlöse dieser Länder; Hilfe bei der Diversifizierung ihrer Exporte sowie, bei den multilateralen Handelsverhandlungen, Anwendung der in der Erklärung von Tokio vereinbarten Grundsätze, einschließlich der Nicht-Gegenseitigkeit und der günstigeren Behandlung, auf diese Länder.

12. Da es die gemeinsame Verantwortung der gesamten Völkergemeinschaft ist, die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden Weltvorräten an Grundnahrungsmitteln durch Bildung angemessener Reserven einschließlich von Reserven für Notfälle sicherzustellen, sollten alle Länder bei der Einrichtung eines wirksamen Systems der Welternährungssicherung mitwirken, indem sie

- sich an dem globalen Informations- und Frühwarnsystem für Nahrungsmittel und Landwirtschaft beteiligen und dessen Wirkweise unterstützen;

- sich an die von der Welternährungskonferenz gutgeheißenen Ziele, politischen Maßnahmen und Richtlinien der vorgeschlagenen internationalen Verpflichtung zur Welternährungssicherung halten;

- wie in der vorgeschlagenen internationalen Verpflichtung zur Welternährungssicherung vorgesehen nach Möglichkeit Vorräte oder Geldmittel zur Deckung des Nah-

rungsmittelbedarfs bei Katastrophenfällen in aller Welt bereithalten und internationale Richtlinien für die Koordinierung und Verwendung solcher Vorräte ausarbeiten;

- bei der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe in Notfällen und für besonderen Ernährungsbedarf sowie bei der Verbesserung der ländlichen Beschäftigungslage durch Entwicklungsprojekte zusammenarbeiten.

Alle Geberländer sollten sich den Grundsatz der Vorausplanung von Nahrungsmittelhilfe zu eigen machen und danach handeln. Sie sollten alles tun, um durch Sachlieferungen und/oder Finanzierungsbeiträge die Verfügbarkeit von ausreichenden Mengen an Getreide und anderen Lebensmitteln sicherzustellen. Die Zeit drängt. Rasche und nachhaltige Maßnahmen sind notwendig. Die Konferenz ruft daher alle Völker auf, ihren Willen individuell und über ihre Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen zum Ausdruck zu bringen und bei der Überwindung der uralten Geißel Hunger zusammenzuarbeiten.

Die Konferenz bekräftigt

die Entschlossenheit der teilnehmenden Staaten, bei der Verwirklichung dieser Erklärung und der anderen von der Konferenz verabschiedeten Beschlüsse die Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen voll einzusetzen.